

Marktgemeinde: **Strengberg**
Polit. Bezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2020, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Au, Limbach, Oberramsau, Ottendorf, Strengberg und Thürnbuch** abgeändert.

§ 2 Die im Flächenwidmungsplan in der Katastralgemeinde Oberramsau als Aufschließungszonen BA*-A 5 gekennzeichneten Teile des Baulandes werden nun als BW*-A 6 gekennzeichnet und dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

BW*-A6, KG. Oberramsau:

* Sicherstellung der Herstellung der Infrastruktur.

BK-A1, KG. Thürnbuch:

* Sicherstellung der Herstellung einer von einem Verkehrssachverständigen geprüften verkehrssicheren Anbindung an der B1, welche z.B. über den Weg des Grundstückes 999 erfolgen kann.

* Vorliegen eines vom Gemeinderat akzeptierten Teilungsplanentwurfes, der von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 Liegenschaftsteilungsgesetzes verfasst worden ist. Dieser Teilungsplanentwurf hat zumindest drei Grundstücke vorzusehen.

BK-A2, KG. Thürnbuch:

* Sicherstellung der Herstellung einer von einem Verkehrssachverständigen geprüften verkehrssicheren Anbindung an der B1, sofern die Erschließung über den an der B1 gelegenen Teil des Grundstückes 777/2 erfolgen soll.

* Vorliegen eines vom Gemeinderat akzeptierten Teilungsplanentwurfes, der von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 Liegenschaftsteilungsgesetzes verfasst worden ist. Dieser Teilungsplanentwurf hat zumindest drei Grundstücke vorzusehen.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 27.04.2020, Zl. RU1-R-606/038-2019, genehmigt.
Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Strengberg, am 12.05.2020

Der Bürgermeister

Johann Bruckner

angeschlagen am: 12.05.2020

abgenommen am: 27.05.2020